

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.04.2023****Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Hessen
– Teil II****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 19.04.2023 wurde im Bundeskabinett die zweite Änderung des Gebäudeenergiegesetzes beschlossen, die nunmehr dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet wird. Der Entwurf sieht vor, dass ab 2024 nur solche Heizungen neu eingebaut werden dürfen, die zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies gilt auch für Bestandsgebäude beim Austausch der Heizungen. Von der Verpflichtung befreit werden sollen Bezieher von Sozialleistungen – wie etwa Bürgergeld, Wohngeld oder Leistungen für Asylbewerber. Betroffen sind in Deutschland ca. 20 Mio. Wohngebäude, von denen sich etwa 85 % im Eigentum von Privatpersonen befinden. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürger wird von der Bundesregierung mit insgesamt 50 Mio. € angegeben, dem Einsparungen bei den Betriebskosten in Höhe von rund 252 Mio. € gegenüberstehen (summiert über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen). Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 182 Mio. €, dem insgesamt Einsparungen von 989 Mio. € gegenüberstehen. Für die Wirtschaft werden als entsprechende Werte 1,12 Mrd. € vs. 1,558 Mrd. € bzw. 12,472 Mrd. € vs. 35,903 Mrd. € genannt. Zum Schutz der Mieter vor einer Belastung mit den Mehrkosten können Vermieter zukünftig Brennstoffkosten nicht auf die Mieter umlegen, die den Betrag übersteigen, der zur Erzeugung derselben Menge an Heizwärme mit einer hinreichend effizienten Wärmepumpe anfallen würden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Mit dem derzeit vorliegenden Entwurf zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes sollen ab dem 01.01.2024 neu eingebaute Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbarer Energien betrieben werden. Das bedeutet, dass bereits verbaute, funktionierende Heizungen weiter betrieben werden dürfen – auch über das Jahr 2024 hinaus. Geht eine Heizung kaputt, darf sie repariert und weiterbetrieben werden. Erst wenn sie nicht mehr reparierbar ist und die Heizung ausgetauscht werden muss, muss die nächste Heizung den neuen Vorgaben des Gesetzentwurfes entsprechen. Dabei soll eine dreijährige Übergangsfrist gelten, in der auch Öl- und Gasheizungen genutzt werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die Verpflichtung erfüllt werden kann. Zum Beispiel der Anschluss an ein Wärmenetz, die Solarthermie-Anlage, die Stromdirektheizung oder die Nutzung von Biomasse oder Biogas. Somit besteht keine Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe. Im Hinblick auf den sozialverträglichen Ausgleich ist eine Nachbesserung des Gesetzentwurfes geplant. Die Wärmewende ist notwendig, um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen. Sie dient der Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten. Da erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten, dient der Gesetzesentwurf auch dem Verbraucher- und Mieterschutz. Weitere Änderungen am Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren sind zu erwarten.

Für die Aufschlüsselung der Heizungsarten in Wohngebäuden wurden Werte herangezogen, die das Institut für Wohnen und Umwelt im Jahr 2016 erhoben hat. Berücksichtigt wurden bei der Erhebung immer das überwiegende System bzw. der überwiegende Energieträger im Gebäude. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Hessen 1.381.348 Wohngebäude. Mittlerweile liegt der Bestand bei 1.411.033 Wohngebäuden. Bei den im Jahr 2021 fertiggestellten Wohngebäuden stammt der überwiegende Energieträger der Heizungen zu 59,3 % aus erneuerbaren Energien, zu 25,1 % aus Gas, zu 11,5 % aus Fernwärme, zu 0,5 % aus Öl und zu 4,1 % aus anderen Energiequellen. Insbesondere die hohen Anteile an Öl- aber auch Gasheizungen sollten sich daher in den vergangenen Jahren bereits verringert haben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der in Hessen bestehenden Wohngebäude werden derzeit mit Fernwärme versorgt?

Im Jahr 2016 wurden ca. 3,4 % und damit ca. 47.000 der hessischen Wohngebäude mit Fernwärme versorgt. Im Neubaubereich betrug dieser Wert im Jahr 2021 11,5 %.

Frage 2. Wie viele der in Hessen bestehenden Wohngebäude besitzen derzeit eine Gasheizung?

Im Jahr 2016 waren in ca. 48,3 % und damit in ca. 667.000 der hessischen Wohngebäude eine Gasheizung installiert. Im Neubaubereich sind im Jahr 2021 25,1 % Gasheizungen installiert worden.

Frage 3. In wie vielen der in Hessen unter Frage 2 aufgeführten Gebäude handelt es sich dabei um Gas-
tagenheizungen?

Im Jahr 2016 waren in ca. 3,9 % und damit in ca. 54.000 der hessischen Wohngebäude eine Gasetagenheizung installiert.

Frage 4. Wie viele der in Hessen bestehenden Wohngebäude besitzen derzeit eine Ölheizung?

Im Jahr 2016 waren in ca. 33,6 % und damit in ca. 464.000 der hessischen Wohngebäude eine Ölheizung installiert. Im Neubaubereich sind im Jahr 2021 0,5 % Ölheizungen installiert worden.

Frage 5. Wie viele der in Hessen bestehenden Wohngebäude besitzen derzeit eine elektrisch angetriebene
Wärmepumpe?

Im Jahr 2016 waren in ca. 2,7 % und damit in ca. 37.000 der hessischen Wohngebäude eine elektrisch betriebene Wärmepumpe installiert. Im Neubaubereich sind im Jahr 2021 zu 59,3 % Heizungen installiert worden, die als überwiegenden Energieträger erneuerbare Energien nutzen. Davon sind 91,3 % Wärmepumpen.

Frage 6. Wie viele der in Hessen bestehenden Wohngebäude besitzen derzeit eine Stromdirektheizung?

Im Jahr 2016 waren in ca. 3 % und damit in ca. 41.000 der hessischen Wohngebäude eine Strom-
direktheizung installiert.

Frage 7. Wie viele der in Hessen bestehenden Wohngebäude besitzen derzeit eine solarthermische Anlage?

Zur Anzahl von solarthermischen Anlagen liegen aus den vergangenen Jahren keine belastbaren Daten vor. Im Neubaubereich sind im Jahr 2021 zu 59,3 % Heizungen installiert worden, die als überwiegenden Energieträger erneuerbare Energien nutzen. Davon sind 0,7 % solarthermische Anlagen.

Frage 8. Wie viele der in Hessen bestehenden Wohngebäude besitzen derzeit eine Wärmepumpen-Hybrid-
heizung?

Im Jahr 2016 waren in ca. 0,2 % und damit in ca. 3.000 der hessischen Wohngebäude eine Wärmepumpen-Hybridheizung installiert. Im Neubaubereich sind im Jahr 2021 zu 59,3 % Heizungen installiert worden, die als überwiegenden Energieträger erneuerbare Energien nutzen.

Frage 9. Wie viele der in Hessen bestehenden Wohngebäude besitzen derzeit eine Heizungsanlage auf Basis
von grünem oder blauem Wasserstoff?

Es sind keine Heizungsanlagen auf Basis von grünem oder blauem Wasserstoff in Hessen bekannt. Im Neubaubereich sind im Jahr 2021 zu 59,3 % Heizungen installiert worden, die als überwiegenden Energieträger erneuerbare Energien nutzen.

Frage 10. Wie viele der in Hessen bestehenden Wohngebäude besitzen derzeit eine andere Form der Heizung als unter Frage 1 bis 9 aufgeführt?

Eine andere als in den Fragen 1 bis 9 genannte Heizungsart war im Jahr 2016 in 4,9 % und damit in ca. 68.000 der hessischen Wohngebäude installiert.

Wiesbaden, 13. Juni 2023

Tarek Al-Wazir